

# RS Vwgh 2024/2/1 Ra 2022/16/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.2024

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §10

GGG 1984 §26 Abs1 idF 2013/I/001

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/16/0037 E 30. März 2017 RS 1 (hier nur der letzte Satz)

## Stammrechtssatz

Bei der Gerichtsgebühr handelt es sich um eine bundesrechtlich geregelte Abgabe, weshalb gemäß § 1 Abs. 1 BewG die Bestimmungen des § 10 BewG maßgebend sein können (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2014, 2013/16/0168). Allerdings enthält § 26 Abs. 1 GGG eine eigenständige Definition des Werts als Bemessungsgrundlage der Eintragungsgebühr, weshalb § 10 BewG nicht anzuwenden ist. Bei der Gerichtsgebühr handelt es sich um eine bundesrechtlich geregelte Abgabe, weshalb gemäß Paragraph eins, Absatz eins, BewG die Bestimmungen des Paragraph 10, BewG maßgebend sein können vergleiche das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2014, 2013/16/0168). Allerdings enthält Paragraph 26, Absatz eins, GGG eine eigenständige Definition des Werts als Bemessungsgrundlage der Eintragungsgebühr, weshalb Paragraph 10, BewG nicht anzuwenden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022160031.L02

## Im RIS seit

19.03.2024

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)